

Satzung

Volkssolidarität Schwerin - Westmecklenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkssolidarität Schwerin - Westmecklenburg e.V.“ (nachfolgend: Verein). Er hat seinen Sitz in Ludwigslust und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins basiert auf den drei Säulen der Volkssolidarität:
 - a) Mitgliederverband,
 - b) Soziale Dienstleistungen
 - c) Sozialpolitische Interessenvertretung.
- (2) Der Verein ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er fördert die Jugend- und Altenhilfe, das Wohlfahrtswesen sowie die Hilfe für Verfolgte, Behinderte und Bedürftige sowie das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke. Das Selbstverständnis des Vereins basiert auf dem Grundsatz „Miteinander – Füreinander“.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege behinderter und bedürftiger Menschen sowie durch den Betrieb von Einrichtungen zur sozialen und therapeutischen Begleitung von Menschen, die dieser Unterstützung bedürfen. Der Verein darf Kindertagesstätten und Jugendclubs sowie vergleichbare Angebote und Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterhalten. Darüber hinaus erfüllt der Verein seinen Satzungszweck durch Veranstaltungen, Fortbildungen und Publikationen, die im thematischen Zusammenhang mit seinem gesellschaftlichen Anliegen stehen. Er ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich zur Erfüllung des Satzungszwecks an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke ebenfalls mittels eines planmäßigen Zusammenwirkens i.S.v. § 57 Abs. 3 AO mit dem Volkssolidarität Kreisverband Schwerin / Nordwestmecklenburg e.V. bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolgers und der Ludwigsluster Pflege- und Service gGmbH. Das planmäßige Zusammenwirken betrifft insbesondere folgende Leistungen:

- Nutzungsüberlassung von Immobilien und sonstigem Anlagevermögen
- Erbringung von Geschäftsführungs- und Konzernleitungsleistungen
- Projektdienstleistungen inklusive Bauprojekte
- Erbringung von IT-Dienstleistungen
- Speiseversorgung für gemeinnützige Einrichtungen
- Überlassung von Personal
- Lieferung von Waren und Dienstleistungen
- Gemeinsame Aus- und Bildungsmaßnahmen.

Des Weiteren verwirklicht der Verein seine Zwecke durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 benannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

- (4) Ein wesentlicher Teil des Selbstverständnisses des Vereins und seiner Mitglieder ist das Bekenntnis zur Toleranz und Rücksichtnahme in der Gesellschaft. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Geschlechterdiskriminierung gibt der Verein keinen Raum. Vor diesem Hintergrund lehnt der Verein im Interesse seiner Mitglieder und der Menschen, die ihre Sorgen und Mühen für schutz- und hilfsbedürftige Menschen teilen, die Mitwirkung intoleranter Gruppen und Bewegungen, insbesondere aus dem extremistischen Bereich, am sozialen Gemeinwesen ab.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkssolidarität fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Vereinsmitglieder gehören grundsätzlich jeweils einer Mitgliedsgruppe i.S. des § 5 an. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags gegenüber dem Verein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses. Dieser hat zuvor Rücksprache beim Vorstand der für den Antragsteller zuständigen Mitgliedergruppe zu nehmen. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller schriftlich binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung eine Entscheidung der Delegiertenversammlung verlangen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Löschung, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist durch eine an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtete schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Verein unterrichtet unverzüglich die Mitgliedsgruppe. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie grob und nachhaltig gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen haben. Ein nachhaltiger Verstoß liegt auch dann vor, wenn trotz Mahnung Beiträge in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag offen sind. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand der Mitgliedsgruppe der Vereinsvorstand. Für die Zeit nach dem Ausscheiden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- (3) Darüber hinaus kann eine Fördermitgliedschaft bestehen. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Vereinsvorstand und dem Fördermitglied begründet. Fördermitglieder dürfen an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds sind in der Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Mitgliedsgruppen

- (1) Die Mitgliedsgruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie sind der Träger des Mitgliederengagements für das gemeinsame Anliegen. Der Verein regt die Gründung neuer Mitgliedsgruppen an, koordiniert und fördert sie.
- (2) Die Gründung einer Mitgliedsgruppe bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Dieser kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Gründung ablehnen oder seine Zustimmung von der Vereinbarung über besondere Rechte und Pflichten zu § 7 dieser Satzung abhängig machen. Sofern in Mitgliedsgruppen keine Vorstände vorhanden sind, nimmt der Vereinsvorstand deren Aufgaben solange wahr, bis die Arbeitsfähigkeit der Mitgliedsgruppe gesichert ist.
- (3) Die Mitgliedsgruppen sind die kleinste Zelle der Volkssolidarität und repräsentieren das humanistische Anliegen des Gesamtverbandes. Sie sind für die Betreuung und Begleitung der Mitglieder sowie für die ehrenamtliche Umsetzung des Vereinszwecks sowie auch für die Ehrungen von Mitgliedern zuständig. Dabei erhalten sie Unterstützungen und Anleitung durch den Vereinsvorstand und die Geschäftsstelle.
- (4) Die Mitgliedsgruppen werden durch ihren Vorstand vertreten, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Mitgliedsgruppe für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Der Mitgliedsgruppenvorstand sollte drei Mitglieder haben. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Liste der Vorstandsmitglieder sowie etwaige Änderungen im Mitgliedsgruppenvorstand sind dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Mit Bestätigung des Eingangs der Liste und des Wahlprotokolls wird die Wahl des Mitgliedsgruppenvorstands wirksam.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen ein, leitet die Sitzung und ist für eine sachgerechte Protokollierung der Sitzung zuständig. Der Mitgliedsgruppenvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung einer Mitgliedsgruppe soll jährlich stattfinden. Wenn es das Interesse der Mitgliedsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Mitgliedsgruppenmitglieder verlangt wird, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen. Die Einladung dazu wird vom Vorstand der Mitgliedsgruppe mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds ausgesprochen, die Tagesordnung ist beizufügen. Ist eine Einladung durch den Mitgliedsgruppenvorstand nicht möglich, erfolgt diese durch den Vereinsvorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung insbesondere die
- Wahl des Mitgliedsgruppenvorstandes;
 - Wahl von Delegierten;
 - Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten der Delegiertenversammlung;
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes

- Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Arbeit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Sie soll jährlich stattfinden.

Die Zahl der Delegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Mitgliedsgruppen durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu bestimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

- 2) Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin an die letzte bekannte Adresse des Vorsitzenden der Mitgliedsgruppenvorstände einberufen. Bei Versammlungen, die Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung wählen, sind die Fristen der Landessatzung zu beachten.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

- 3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert oder wenn mehr als 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angaben des Grundes der Einberufung schriftlich vom Vereinsvorstand fordern.
- 4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - Anregungen zur und Mitwirkung an der Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit
 - Beitragswesen,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Änderung der Satzung,
 - die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder für die Landesdelegiertenversammlung und etwaiger Versammlungen auf Bundesebene,
 - Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Stimmmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

- 5) Über die wesentlichen Inhalte der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll kann nach der Versammlung von den Mitgliedern eingesehen werden.
- 6) Das Nähere zu den Fristen und weiteren Wahlmodalitäten ist Gegenstand der Wahlordnung.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen, die Vereinsmitglied sein müssen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und der von ihm betriebenen Einrichtungen dürfen nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.
- (2) Dem Vereinsvorstand obliegt die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins. Er erarbeitet die inhaltliche Rahmenbedingungen für die Geschäftsführung, unterstützt und berät die Geschäftsführung. Er trägt Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Regeln über die steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung und stellt den Jahresabschluss fest. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Er hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch sachkundige Nichtmitglieder sein.
- (3) Der Vereinsvorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Delegiertenkonferenz in geheimer und direkter Wahl gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus und wird damit die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, wählt der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam. Er gilt als Vorstand gemäß § 26 BGB und nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung wahr. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern der Geschäftsführung und geeigneten Dritten Einzelvollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften zu erteilen oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestimmen.
- (5) Der Vereinsvorstand trifft sich zu seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Delegiertenversammlung. Bis zur Wahl des geschäftsführenden Vorstands leitet der bisherige Vorstandsvorsitzende die Sitzung.
- (6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderquartal durchgeführt. Der Vereinsvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind in geeigneter Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Von den anwesenden Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei zum geschäftsführenden Vorstand gehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Sitzung zu erstellen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsvorstands haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung der aufgewendeten Zeit und Erstattung ihrer Auslagen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen oder auf Grundlage der einkommensteuerlichen Pauschalen abzurechnen. Der Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern des Vereinsvorstands bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstands, an dem das betreffende Mitglied nicht mitwirken darf.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vereinsvorstand beruft für das laufende Tagesgeschäft des Vereins einen oder mehrere hauptamtlich tätige Geschäftsführer und überwacht deren Tätigkeit. Mitglieder der Geschäftsführung können vom Vereinsvorstand als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Geschäftsführung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können an den Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Vereinsvorstand ist für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses sowie der damit zusammenhängenden Erklärungen und Unterlagen verantwortlich.
- (2) Der Jahresabschluss ist grundsätzlich von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe zu erstellen. Wird der Jahresabschluss vom Verein erstellt, ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt werden.
- (2) Der Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. der Volkssolidarität, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11.10.2018 / Eintragung Vereinsregister: 02.05.2019)

(Änderung auf der Delegiertenversammlung vom 11.07.2023 / Eintragung Vereinsregister: 13.10.2023)